

Eilentscheidung Nr. 119/17

AZ. GB3/34

Tagesordnungspunkt

Bekanntgabe einer Eilentscheidung: Anordnung einer außerplanmäßigen Ausgabe für einen Beratungsauftrag zu Modellen interkommunaler Zusammenarbeit im Bereich der Waldbewirtschaftung und Holzvermarktung

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Kenntnisnahme am 04.10.2017

Sachverhalt:

Die heute in Baden-Württemberg durch das Einheitsforstamt praktizierte Form von gemeinsamer Waldbewirtschaftung und Holzverkauf im Staats-, Körperschafts- und Privatwald ist bezüglich Waldeinheiten von über 100 ha vom Bundeskartellamt im Juli 2015 als kartellrechtswidrig beurteilt und untersagt worden. Nach Bestätigung der Untersagung durch das OLG Düsseldorf beschäftigt sich derzeit der Bundesgerichtshof mit dem Verfahren. Es ist sicher davon auszugehen, dass auch die Entscheidung des BGH nicht dazu führen wird, dass das heutige Einheitsforstamt weiter bestehen kann. Vielmehr werden erhebliche Rechtsänderungen im Landeswaldgesetz notwendig, die sich gravierend auf die Forstverwaltung und die Waldbesitzer auswirken.

Das Land hat daher unabhängig vom Rechtsstreit zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden Eckpunkte für die künftige Forstorganisation erarbeitet und im Juli 2017 vorgelegt. Die darin vorgesehenen Regelungen haben aus unserer Sicht zum einen keinen sicheren Bestand vor dem BGH, zum anderen zwingen sie alle Kommunen zur Ausschreibung ihrer Waldbewirtschaftung am Markt oder alternativ zur eigenen Wahrnehmung. Das Einheitsforstamt beim Landratsamt wird zerschlagen. Es ist insbesondere nicht mehr für den Staatswald zuständig, den das Land in eine Anstalt öffentlichen Rechts ausgliedert. Es muss aber für die Bewirtschaftung nicht staatlichen Waldes Betreuungsangebote vorhalten und sich auf die Ausschreibungen bewerben. Das darin liegende hohe Risiko für die Beschäftigung und Finanzierung des vorzuhaltenden Personals liegt auch beim Kreis und die forstlichen Mitarbeiter des Landkreises, die künftig nicht im Staatswald wieder beim Land arbeiten, haben keine befriedigende Zukunftsperspektive.

Die Lösung für die Nachteile aller Beteiligten könnte darin bestehen, dass die Kommunen des Kreises einen Verbund gründen – möglichst unter Beteiligung des Landkreises als Waldbesitzer. Diesem Verbund werden alle forstlichen Aufgaben bezüglich des kommunalen und privaten Waldes übertragen, die heute von unserer Forstverwaltung wahrgenommen werden, nach Möglichkeit durch Gründung eines Körperschaftlichen Forstamtes auch die hoheitlichen. Das Forstpersonal des Landkreises würde dann für ein staatliches Betreuungsangebot nicht mehr gebraucht und könnte in diesen Verbund überführt werden. Für die privaten Waldbesitzer könnte der Verbund die Waldbewirtschaftung als externe Dienstleistung anbieten.

Die Heraustrennung des Staatswaldes wird im Landkreis zu einem Zuständigkeitsverlust über ca. 6500 ha Wald (ca. 30%) führen. Mit Blick auf die Bedeutung größerer Waldflächen

für die Wirtschaftlichkeit der Waldbetreuung und des Holzverkaufs ist daher auch die Prüfung der Zulässigkeit und Form kreisübergreifender Modelle angezeigt, sofern Nachbarn Interesse zeigen und sich adäquat an den diesbezüglichen Kosten beteiligen.

Da die Rechtslage äußerst komplex ist, bedarf dieses Modell einer eingehenden Prüfung unter verwaltungs-, kartell- und steuerrechtlichen Gesichtspunkten, die weder von der Kreisverwaltung noch von einer kleineren Anwaltskanzlei leistbar ist. Die internationale Kanzlei Hogan & Lovells ist für alle zu prüfenden Rechtsbereiche kompetent, hat bereits im bisherigen Kartellverfahren den Landkreistag beraten und ist daher weitestgehend mit dem Verfahren und der komplexen Materie ohne weiteren Einarbeitungsaufwand vertraut. Es bietet sich an, sie zu beauftragen.

Die Kanzlei wird – wie andere auch – für solche Beratungsleistungen nur auf der Grundlage einer Gebührenvereinbarung tätig. Der zeitliche Umfang der notwendigen Beratung im Haushaltsjahr 2017 kann momentan nicht sicher festgelegt werden. Bei einer groben Einschätzung könnten etwa 50.000 € anfallen.

Da im Haushalt 2017 bei der einschlägigen Produktgruppe Steuerungsunterstützung und Controlling 1112-1 Mittel in dieser Höhe nicht eingeplant sind, ist eine außerplanmäßige Ausgabe nötig, für die der Kreistag zuständig ist. Die Beauftragung der Kanzlei ist im Sinne von § 41 Abs.4 LKrO jedoch eine dringliche Angelegenheit und ein Zuwarten bis zur nächsten Sitzung des im Eilfall an Stelle des Kreistags zuständigen Verwaltungs- und Technischen Ausschusses am 4.10.2017 ist nachteilig für den Landkreis. Zum einen müssen die Waldbesitzer und die Forstbehörden nach einer Entscheidung des BGH innerhalb von relativ kurzen Fristen aufwändige Änderungen vollziehen. Zum anderen sind die vom Land in den Eckpunkten angekündigten Regelungen aus den genannten Gründen und unabhängig vom Rechtsstreit unbefriedigend. Schließlich nehmen entsprechende Angebote privater Dienstleister am Markt zu. Vor diesem Hintergrund wollen viele Kommunen nicht weiter in Unsicherheit zuwarten, sondern befassen sich mit der Zukunft ihrer Waldbewirtschaftung und suchen nach konkreten Lösungen. Insoweit besteht die Gefahr, dass Kommunen bald Entscheidungen treffen. Für die vom Landkreis angedachte Lösung ist es aber aus genannten wirtschaftlichen und personellen Gründen entscheidend, dass möglichst viele Kommunen die Verbundlösung mittragen und nicht eigene Wege gehen. Daher müssen wir den Kommunen schnellstens interessante Lösungen aufzeigen. Insoweit ist die Verzögerung der Beauftragung bis zum 04.10.2017 nachteilig.

Die außerplanmäßigen Ausgaben für die anwaltliche Beratung sind unabweisbar im Sinne von § 84 GemO, weil sie für die weitere Vorbereitung der neuen Forstorganisation unverzichtbar sind. Da auch kein erheblicher Fehlbetrag entsteht, sind sie haushaltsrechtlich zulässig.

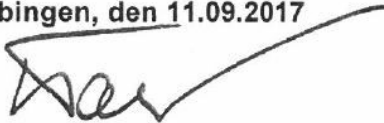
Verfügung:

Es ergeht daher folgende

Eilentscheidung
gem. § 41 Abs. 4 LkrO

Zum Zweck der Beauftragung der internationalen Anwaltskanzlei Hogan & Lovells, die den Landkreis Tübingen bei der Suche nach der optimalen Form interkommunaler Zusammenarbeit zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Landkreis im Bereich Waldbewirtschaftung und Holzvermarktung - gegebenenfalls über die Kreisgrenzen hinaus – beraten soll, werden bei der Produktgruppe Steuerungsunterstützung und Controlling 1112-1 außerplanmäßig 50.000 € bereitgestellt.

Tübingen, den 11.09.2017



Joachim Walter

Landrat